



## Überblick über das EU-Förderprogramm WiFi4EU

**Rechtsgrundlage:** Verordnung (EU) 2017/1953 vom 25. Oktober 2017 zur Förderung der Internetanbindung in Kommunen, in Kraft getreten am 4. November 2017

**Auswahl- und Vergabekriterien:** Festlegung in den Jahresarbeitsprogrammen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF), erstmals im Jahresarbeitsprogramm 2017

**Förderbudget:** 120 Millionen Euro (2017-2020)

### Was wird gefördert?

- Geräte- und Installationskosten der WLAN-Hotspots zu 100 %
- Nicht gefördert werden Planungskosten (höchstwahrscheinlich), Internetgebühren sowie Betriebs- und Instandhaltungskosten der WLAN-Hotspots

### Wer kann gefördert werden?

- Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden (gemäß LAU-Ebene-2-Liste), Gemeindeverbände sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts
- Spezifizierung des Kreises der Antragsberechtigten im jeweiligen Förderaufruf

### Wie ist das Verfahren zur Antragstellung?

- Antragstellung nur elektronisch auf dem Online-Portal WiFi4EU
- Antragstellung kann nicht an eine andere Stelle delegiert werden
- Registrierung der Antragsberechtigten auf dem WiFi4EU-Portal und Download der Antragsformulare einige Wochen vor dem Start eines jeden Förderaufrufs
- Einreichung der ausgefüllten Antragsunterlagen im Zeitraum des jeweiligen Förderaufrufs auf dem WiFi4EU-Portal (wegen Windhundprinzip am besten direkt am ersten Tag)

### Wie ist das Verfahren nach dem Aufruf zur Bewerbung?

- Vouchersystem: 1 Voucher pro Begünstigten während der Laufzeit des WiFi4EU-Programms
- Förderbetrag je Voucher: maximal 15.000 Euro (Höhe noch nicht abschließend festgelegt)
- Verteilung der Voucher nach dem Windhundprinzip
- Mindestens 15 Voucher pro Mitgliedstaat, höchstens 8 % des für den jeweiligen Förderaufruf veranschlagten Budget pro Mitgliedstaat
- Begünstigte müssen die Installation der WLAN-Hotspots innerhalb von 1,5 Jahren abgeschlossen haben

### Was muss in Hinblick auf die WiFi4EU-Förderung beachtet werden?

- WLAN-Hotspots müssen für die Nutzer kostenlos sein, d.h. es dürfen keine direkten oder indirekten Entgelte, z.B. in Form von Werbung, geleistet werden
- Keine Überschneidung mit vorhandenen ähnlichen, kostenlosen privaten oder öffentlichen Angeboten (ggf. Anpassung der Funkzellen oder Antennenstandorte)
- Verpflichtung zum Betrieb der WLAN-Hotspots für mindestens drei Jahre
- Nach den drei Jahren bestehen keine Auflagen mehr

### Wie sehen die weiteren Schritte aus?

- 1. Förderaufruf (Budget 15 Millionen Euro): Anfang 2018 (Februar)
- 2. und 3. Förderaufruf (Budget 45 Millionen Euro): 2. Q. und 4.Q. 2018